

Hinweise des Kultusministeriums für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) und §§ 4 und 17 Jugendbildungsgesetz (JBG)

Bekanntmachung vom 9. August 1995 VI/4-6907.10/67

Nach Inkrafttreten des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden am 14.04.1994 Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII herausgegeben. Das Sozialministerium hat die Jugendämter und Landesjugendämter gebeten, bei ihren Entscheidungen über Anerkennungen nach § 75 SGB VIII nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Im Bereich der Jugendarbeit gelten die nachfolgenden Hinweise des Kultusministeriums.

Die Anerkennung und Förderung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz schließt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ein.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gewährt

- Vorschlagsrechte für die Jugendhilfe und Landesjugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VIII, §§ 2 Abs. 4 und 4 Abs. 3 Nr. 1b LJHG) sowie
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 76 Abs. 1, 78 und 80 Abs. 3 SGB VIII, § 9 LJHG).

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus (§ 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII); Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 JBG gefördert, soweit sie öffentlich anerkannt sind. Zuwendungsempfänger des Landesjugendplans sind Träger der außerschulischen Jugendbildung; ihre Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als freier Träger der Jugendarbeit voraus (Nr. 3 der Richtlinien des Kultusministeriums zum Landesjugendplan Baden-Württemberg vom 18.05.1993).

Nach dem Gesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt des Landes Baden-Württemberg vom 13.07.1953 (Sonderurlaubsgesetz) sind begünstigte Organisationen alle im Landesjugendring Baden-Württemberg und in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände sowie die sonstigen von den Obersten Landesjugendbehörden nach § 75 SGB VIII und § 4 JBG anerkannten Organisationen (s. Gemeinsame Hinweise der Ministerien für die Gewährung von Sonderurlaub an Mitarbeiter in der Jugendpflege und Jugendwohlfahrt vom 07.07.1993, GABl. S. 857).

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung der Landesregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 21.07.1992 (GB1. 1992, S. 573) wird Gebührenbefreiung gewährt für Rundfunkempfangsgeräte in Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII. In der Regel wird von den Landesrundfunkanstalten bei freien Trägern der Nachweis einer Anerkennung als Träger der Jugendhilfe als Voraussetzung für die Gebührenbefreiung verlangt.

I. Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Allgemeines

1.1 Die Anerkennungsvoraussetzungen für die Träger der Jugendhilfe sind in § 75 SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGB1.I, S. 1163) und § 4 JBG vom 6. Mai 1975 (GB1. S. 254) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Hierzu werden nachfolgend, gegliedert nach den verschiedenen Trägergruppen der §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 SGB VIII sowie der §§ 2, 9 und 12 JBG ergänzende Hinweise gegeben.

1.2 Gemeinsame Voraussetzung für alle Träger ist, daß sie selbst auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten und im Zeit-

punkt der Antragstellung als gemeinnützig anerkannt sind oder gelten.

1.3 Anhaltspunkte für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, ergeben sich aus der Satzung, dem Schrifttum und dem Gesamtbild der Tätigkeit des Trägers.

2. *Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen*

Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 2 JBG sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird.

2.1 Die Jugendverbände und Jugendgruppen sollen nach Zielsetzung und praktischer Arbeit überwiegend Aufgaben der Jugendarbeit in ausreichender Breite erfüllen. Es ist nicht ausreichend, wenn sie ihre Tätigkeiten im wesentlichen auf einzelne Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne eine allgemeine Jugendarbeit zu entfalten.

2.2 Sie sollen, an der von ihnen geleisteten Arbeit gemessen, innerhalb des Bereichs, in dem sie tätig sind, eine gewisse Bedeutung erlangt haben und über eine ausreichende Anzahl geeigneter Jugendgruppenleiter verfügen. Die Mitgliedschaft im zuständigen Jugendring kann ein Hinweis hierfür sein.

2.3 Das Alter der Mitglieder soll in der Regel zwischen dem 6. und 27. Lebensjahr liegen. Dies gilt nicht für die leitenden Mitarbeiter.

Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden.

2.4 Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen muß auf Dauer angelegt sein (§ 12 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

3. Anerkennung von Fachorganisationen und sonstigen Trägern

Hierunter fallen Organisationen im Sinne von § 11 Abs. 2 SGB VIII sowie §§ 2 und 12 JBG. Diese Organisationen arbeiten für Jugendliche, ohne diese in der Regel mitgliedschaftlich zu binden, wie eine Jugendbildungsstätte oder der Trägerverein eines Jugendhauses sowie Zusammenschlüsse mehrerer eigenständiger Organisationen, wie ein Jugendring, eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Dachverband.

3.1 Es bedarf nicht des Nachweises der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit in ausreichender Breite. Es genügt, daß mindestens ein Schwerpunkt der Jugendarbeit wahrgenommen wird.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit muß aber sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

3.2 Der Träger soll, begrenzt auf seine Aufgabenstellung, über eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter verfügen. Die Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen ist erwünscht.

3.3 Der Träger muß sich überwiegend an junge Menschen wenden.

3.4 Abweichend von Nr. 3.1 soll der Träger eines Jugendhauses ein Angebot der Jugendarbeit von hinreichender Breite vorhalten, das allen Jugendlichen offensteht.

4. Anerkennung von Musikschulen

Der Träger einer Musikschule im Sinne von § 9 JBG soll eine breite instrumentale oder vokale Ausbildung in theoretischer und praktischer Form anbieten. Im übrigen gelten die Hinweise zu Nr. 3 entsprechend.

II. Erstreckung der Anerkennung

1. Erstreckung auf örtliche Untergliederungen

1.1 § 17 Abs. 3 JBG bezweckt die Erleichterung des Anerkennungsverfahrens im Falle eines landesweit tätigen Verbandes mit Untergliederungen auf verschiedenen Ebenen, dessen einzelne Gruppierungen unabhängig von der Rechtsform landesweit ein einheitliches Erscheinungsbild geben. Zum einheitlichen Erscheinungsbild eines Landesverbandes und seiner Untergliederungen gehören eine in grundsätzlichen Fragen - insbesondere der erzieherischen Zielsetzung - einheitliche Satzung und einheitliche durchgängige Entscheidungsstrukturen.

1.2 § 17 Abs. 3 JBG wird entsprechend auch auf die vom Landesjugendamt anerkannten Träger angewandt.

2. Erstreckung bei Zusammenschlüssen von Jugendverbänden und sonstigen Trägern

Bei Anträgen von Zusammenschlüssen mehrerer eigenständiger Organisationen entsprechend Nr. 1.3 erstreckt sich die Anerkennung des Zusammenschlusses auf die einzelnen Organisationen, wenn

2.1 der Zusammenschluß zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. II.1.1, Satz 2, erfüllt, oder

2.2 die einzelnen Organisationen in das Anerkennungsverfahren einbezogen und im Anerkennungsbescheid ausdrücklich genannt werden.

3. Erstreckung einer bundesweiten Anerkennung

Die Anerkennung der Bundeszentrale einer Jugendorganisation durch das Kultusministerium oder durch die Oberste Landesjugendbehörde eines anderen Bundeslandes erstreckt

sich nicht auf die zugehörigen Untergliederungen auf Landesebene und örtlicher Ebene, es sei denn, der Landesverband wird in das Anerkennungsverfahren einbezogen und im Anerkennungsbescheid ausdrücklich genannt.

III. Auswirkung einer Anerkennungsentscheidung auf die Förderung

Eine von der Anerkennung auf Landesebene gem. § 17 Abs. 3 JBG erfaßte örtliche Untergliederung ist wie ein örtlich anerkannter Träger zu behandeln. Entsprechendes gilt umgekehrt für örtlich anerkannte Träger bei der Landesförderung.

IV. Verfahren

1. Die für die Anerkennung zuständige Behörde ergibt sich aus § 17 Abs. 1 JBG.
2. Die Anerkennung wird schriftlich beantragt. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung und Anschrift des Trägers,
 - Name, Alter, Beruf und Anschrift des Leiters und der Vorstandsmitglieder,
 - Zahl und Altersgliederung der Mitglieder sowie der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und deren Qualifikation,
 - Zweck und Ziele der Arbeit des Trägers.Dem Antrag werden die Satzung, ein Verzeichnis der örtlichen Gruppen, ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit mindestens innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung sowie vorhandenes Schrifttum beigefügt. Die Anerkennungsbehörde kann weitere Angaben, insbesondere den Nachweis der Gemeinnützigkeit, verlangen.
3. Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung werden in der Regel die von der Entscheidung berührten Jugendbehörden gehört. Vor der Entscheidung über den Antrag einer Jugendgruppe oder eines Jugendverbandes (vgl. I.2) soll darüber hinaus der für den Wirkungsbereich des Trägers zuständige Jugendring gehört werden.

4. Die Anerkennungsentscheidung wird i.d.R. gemäß § 75 SGB VIII und § 4 JBG ausgesprochen. Dabei muß klar erkennbar sein, ob es sich um die Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe oder um eine Anerkennung einer Fachorganisation bzw. eines sonstigen Trägers handelt.

V. Diese Hinweise treten an die Stelle der Hinweise des Ministeriums für Kultus und Sport für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 24. Februar 1984 (K.u.U.S. 90).